

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. August 2018

737. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Rümlang)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Rümlang haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 15. April 2018 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Rümlang beschlossen, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz enthält. Die Gemeindeordnung sollte nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2018 in Kraft treten. Dieser Zeitplan konnte aufgrund des Prozessablaufes nicht eingehalten werden, weshalb die Gemeindeordnung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft tritt. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Rümlang aufgehoben.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Rümlang am 15. April 2018 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Primarschulpflege Rümlang, Schulverwaltung, Lindenweg 6, 8153 Rümlang, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli